

Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG)

Maßnahme: Alte Schule Hohenholte – energetische Sanierung der Fenster

Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 (Förderbereiche)

Die energetische Sanierung der Fenster der Alten Schule Hohenholte entspricht Kapitel 1 (Schwerpunkt sonstige Infrastruktur).

Ausschluss der Doppelförderung (§ 4)

Es erfolgt keine Förderung durch andere Programme. Eine Doppelförderung liegt daher nicht vor.

Nachhaltigkeit der Maßnahme (§ 4 abs. 3)

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Hier ist eine Prognose abzugeben.

Die Alte Schule Hohenholte dient seit Jahren sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken. Seit 2015 wurde sie überwiegend zur Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt. Sie ist ein zentraler Bestandteil der Freizeitgestaltung für die Hohenholter Bürger*Innen und wird wieder für diese Zwecke genutzt, wenn die Nutzung als Wohnraum nicht mehr erforderlich ist. Es ist nicht erkennbar, dass die Nutzung dieses Gebäudes aufgegeben wird. Die Nachhaltigkeit ist also gegeben.

Einhaltung des Förderzeitraumes (§ 5)

Der Beginn der Maßnahme muss nach dem 30.06.2015 liegen und die Maßnahme muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Die Maßnahme wurde nach dem Stichtag 30.06.2015 begonnen und wurde bis zum 31.12.2023 abgenommen. Damit entspricht sie dem Förderzeitraum.

Handelt es sich um eine Investition im Sinne des KInvFöG?

Zu den Investitionen im Sinne dieses Gesetzes zählen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen (sofern sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind), sowie der Erwerb von unbeweglichen Sachen.

Es handelt sich in diesem Fall um eine Baumaßnahme.

Wurde die Maßnahme angemeldet?

Die Maßnahme wurde über das elektronische Programm IDEV gemeldet.

Handelt es sich um eine energetische Sanierung?

Als energetische Sanierung ist die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Senkung des Energiebedarfs bzw. der Energiekosten zu verstehen.

Der Austausch der einfachverglasten Fenster gegen energieeinsparende, zweifachverglaste Fenster unter Einhaltung der Energieeinsparverordnung entspricht diesem Kriterium.

Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt mit der Beendigungsanzeige.

Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und gesetzlicher Regelungen.

Die Verwendung der Mittel aus dem KInvFöG wurde gemäß der (jeweils aktualisierten) Prioritätenliste durch den Gemeinderat am 06.07.2017, 06.12.2018 und 05.12.2019 beschlossen.

Für die Vergaben von Leistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Vergabeordnung der Gemeinde Havixbeck. Durch Ratsbeschluss vom 06.12.2018 wurde der Bürgermeister ermächtigt, die Vergaben der verschiedenen Baumaßnahmen, die aus dieser Förderkulisse finanziert werden, unter Berücksichtigung der Vergabekriterien des Fördergebers durchzuführen. Die Vergabegrenzen der kommunalen Vergabeordnung wurden für diese Aufträge aufgehoben.

Gemäß der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid haben die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte ausschließlich die kommunalen Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO NRW (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO – und Vergabeordnung der Gemeinde Havixbeck) zu beachten. Es soll die VOB angewendet werden.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Dazu ist ein angemessener Wettbewerb erforderlich. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände und einer entsprechenden Begründung sind Abweichungen zulässig (im Einzelfall kann eine wirtschaftlichere Beschaffung als ein solcher Abweichungsgrund angesehen werden).

Nach der Unterschwellenvergabeordnung gelten für Baumaßnahmen folgende Wertgrenzen:

Bis zu einem Nettoauftragswert von 5.000 € ist eine Direktvergabe möglich.

Bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 € ist eine freihändige Vergabe möglich (3 Angebote sollen vorliegen)

Bis zu einem Nettoauftragswert von 1.000.000 € ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Ab einem Nettoauftragswert von 1.000.000 € ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Bei der vorliegenden Maßnahme wurden folgende Gewerke vergeben:

Austausch der Fenster und der Türen

Abrechnungssumme: 20.480,80 €.

Für den Austausch der Fenster erfolgte eine Preisabfrage bei 3 Firmen. Die beauftragte Firma hat als einzige Firma ein Angebot abgegeben. Sie hat den Auftrag erhalten. Die Maßnahme schließt ab mit Gesamtkosten von 17.982,99 €. Die Rechnungsbelege liegen vor.

Für den Austausch der Türanlage erfolgte eine Preisabfrage bei 3 Firmen. Der Auftrag wurde an die mindestfordernde Firma vergeben. Die Maßnahme schließt mit 2.497,81 € ab. Die Rechnungsbelege liegen vor.

Malerarbeiten nach Austausch der Fenster

Rechnungssumme: 640,37 €.

Es erfolgte eine Direktvergabe. Die Rechnungsbelege liegen vor.

Architektenleistungen

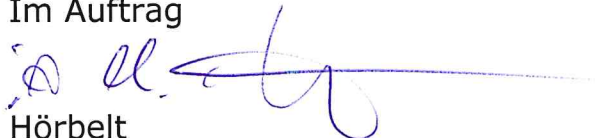
Rechnungssumme: 2.020,30 €.

Es erfolgte eine Direktvergabe. Die Rechnungsbelege liegen vor.

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Hörbelt

